

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. zur Photovoltaik-Strategie

I. Vorbemerkung

Die 847 beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten **Energiegenossenschaften** leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und **Motivation** für die Energiewende. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende. Über 220.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten: von der Strom- und Wärmeproduktion über (Wärme und Strom-)Netzbetrieb, Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Eine erfolgreiche **Strom-, Wärme- und Mobilitätswende** ist auf das Engagement der Bürger angewiesen. Deshalb sollte die Bundesregierung insbesondere die Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle für eine zügige Umsetzung der Energiewende stärken.

Über **500 beim DGRV organisierte Energiegenossenschaften realisieren Photovoltaik-Projekte** (PV-Projekte) und **betreiben** jeweils zwischen fünf und über 100 **PV-Anlagen**. Die meisten dieser Projekte werden von unseren 737 Volksbanken- und Raiffeisenbanken (VR-Banken) finanziert bzw. die VR-Banken sind Mitglied in den Energiegenossenschaften. Oft sind die Vorstände der VR-Banken auch Vorstände in den Energiegenossenschaften.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur PV-Strategie Stellung zu nehmen. Insgesamt schlägt die **PV-Strategie viele gute nächste Schritte** und **Maßnahmen** im gesamten PV-Spektrum vor, die wir unterstützen. Es **fehlen** aber auch **einige Punkte**, die insbesondere für **Energiegenossenschaften von großer Bedeutung** sind. Dies sind insbesondere das **Energy Sharing** und eine **echte Bürgerbeteiligung bei PV-Projekten über einem Megawatt (MW)**. Zudem ist die **Vergütung bei der Überschusseinspeisung bei geringem Vor-Ort-Stromverbrauch zu niedrig**. Diese drei für Energiegenossenschaften zentralen Punkte werden im Folgenden erläutert und anschließend Anmerkungen zu den Handlungsfeldern der PV-Strategie in der Reihenfolge des Papiers gemacht.

II. Zusammenfassung unserer Positionen

1. **Energy Sharing** sollte in den nächsten Energiegesetzgebungsprozessen **umgesetzt** werden.
2. Für den ins Netz eingespeisten PV-Strom von **Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen** sollten die **Vergütungen** in § 48 Abs. 2 EEG 2023 durch die **Einführung der „gleitenden Überschusseinspeisung/virtuellen Anlagensplit“** erhöht werden.

3. Eine **echte Bürgerbeteiligung** bei **PV-Projekten über einem Megawatt** und bei **Windprojekten** sollte so schnell wie möglich gesetzgeberisch entwickelt und umgesetzt werden.
4. Die **PV-Freiflächenkulisse** sollte **erweitert** werden und die **Pachtpreise für PV-Freiflächenprojekte** sollten **gedeckelt** werden.
5. Die **erhöhten Höchstpreise bei den PV- und Windausschreibungen** sollten auch für **Bürgerenergiegesellschaften** gelten.
6. Die **Anlagenzusammenfassung für Bürgerenergiegesellschaften** sollte daher **angepasst** werden.
7. Für Vor-Ort-Projekte **hinter dem Netzanschlusspunkt** sollten **keine Rechte und Pflichten für Stromlieferungen** gelten.
8. Die VDE-AR-N-4110 sollte überarbeitet werden, so dass ein **Anlagenzertifikat erst für Anlagen ab 1 MW** notwendig ist.
9. Die **Fachagentur Wind an Land** sollte finanziell schlechter ausgestattete KMU und Energiegenossenschaften mit ihrer Expertise auch **bei PV-Dachanlagen-Projekten unterstützen**.
10. Das **Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“** sollte **schnellstmöglich auf PV-Projekte ausgeweitet** werden. Zudem sollte die **Antragsberechtigung wie bei den Förderprogramm in Schleswig-Holstein und Thüringen** ausgestaltet werden.
11. Die **Definition in § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023** sollte auf **anteilige Kooperationsprojekte von Bürgerenergiegesellschaften erweitert** werden.
12. Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf Projekte pro Technologie** und einen festgelegten Zeitraum in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 sollte gestrichen werden.

III. Erläuterungen zu den Positionen

1. Energy Sharing (Handlungsfeld: Akzeptanz stärken)

Das **Europarecht** sieht für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß Art. 22 Abs. 2 b) Erneuerbare-Energien-Richtlinie das **Energy Sharing** vor. Danach müssen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die in eigenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) erzeugte Energie gemeinsam nutzen können. Dies ist in Deutschland derzeit wirtschaftlich de facto unmöglich. Die Bundesregierung will laut **Koalitionsvertrag** dieses **Energy Sharing ermöglichen**. Allerdings weist weder das EEG 2023 noch ein anderes Energiesetz bisher eine Regelung zum Energy Sharing auf. Aus diesem Grund enthält der Entschließungsantrag des Bundestags zum EEG 2023 vom 5. Juli 2022 einen Prüfauftrag an die Bundesregierung, Vorschläge für die Einführung von Energy Sharing im Rahmen der nächsten Gesetzgebungsprozesse zu unterbreiten. Die PV-Strategie enthält erneut keine Regelung zum Energy Sharing und dessen Umsetzung in deutsches Recht.

Die **Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV** hat zusammen mit anderen Verbänden und Unternehmen einen **gemeinsamen Vorschlag** erarbeitet. Kurz und knapp zusammengefasst: Beim Energy Sharing schließen sich mehrere regionale Stromverbraucher*innen (Bürger*innen, Kommunen und KMU) zu einer Bürgerenergiegesellschaft zusammen und betreiben im räumlichen Zusammenhang eine oder mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Bürgerenergiegesellschaft versorgt sich dabei teilweise aus ihren eigenen regionalen EE-Anlagen. Als räumlicher Zusammenhang gelten entsprechend der Definition aus dem Regionalnachweisregister des Umweltbundesamtes die Postleitzahlengebiete, die ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die Gemeinde liegen, in dem sich der Standort der EE-Anlage befindet. Die Bürgerenergiegesellschaft erhält durch ein viertelstundengenaues Matching den Anreiz, Strom zeitgleich zur Erzeugung vor Ort zu nutzen. Der regional aus den eigenen EE-Anlagen erzeugte Strom wird von den Mitgliedern der Bürgerenergiegesellschaft verbraucht und bildet somit den Energy Sharing-Anteil.

Vorschlag: Energy Sharing sollte in den nächsten Energiegesetzgebungsprozessen **umgesetzt** werden.

2. **Zu niedrige Vergütung der Überschusseinspeisung bei PV-Dachanlagen mit niedriger Eigenversorgungsquote (Handlungsfeld: Photovoltaik auf dem Dach erleichtern)**

Die **Vergütungssätze für die Überschusseinspeisung** ab 1. Januar 2023 sind **zu niedrig**. Die **Systempreise** sind in den vergangenen 21 Monaten **um 55 bis 60 Prozent gestiegen**. Die **Vergütungssätze** sind aber nur zwischen **29 und 44 Prozent gestiegen**. PV-Anlagen bis 1 MW auf Dächern von Gebäuden mit niedrigem Vor-Ort-Stromverbrauch, der aber kundenseitig gewünscht oder sogar gefordert wird, können mit den im Osterpaket (EEG 2023-Novelle) festgelegten Fördersätzen so nicht wirtschaftlich betrieben werden. Bestenfalls werden die PV-Anlagen eigenverbrauchsoptimiert ohne vollständige Nutzung des Daches gebaut. Im schlimmsten Fall werden diese PV-Anlagen nicht installiert. Das in der EEG 2023-Novelle eingeführte Anlagensplitting (§ 48 Abs. 2a S. 2 EEG 2023) ist in fast allen Fällen keine Lösung. Die Wirtschaftlichkeit der PV-Projekte ist wegen doppelter Bürokratie, doppelten Systemkosten, doppelten Lieferschwierigkeiten, fehlenden Räumlichkeiten für die doppelte Technik, keiner Möglichkeit einer Spitzenlastkappung und des aufwendigeren Betriebs nicht erreichbar. Für den ins Netz eingespeisten PV-Strom von Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen sollten die Vergütungen in § 48 Abs. 2 EEG 2023 deswegen erhöht werden.

Ein **guter Vorschlag zur Erhöhung** ist aus unserer Sicht ein gleitender Übergang von Volleinspeisung zur Überschusseinspeisung („**gleitende Überschussvergütung/virtueller Anlagensplit**“). Dies ist einfach umsetzen, funktioniert automatisch und vermeidet Überförderung. Der Anlagenbetreiber erhält für die erzeugte und eingespeiste Strommenge in Höhe des Eigenversorgungsanteils den derzeit niedrigen Vergütungssatz der Überschusseinspeisung und für den Rest den höheren Vergütungssatz der Volleinspeisung. Ab 50 Prozent Eigenversorgung ist das gleitende System gedeckelt. (Bsp. Bei 10 Prozent Vor-Ort-Nutzung würden also 10 Prozent der erzeugten und zugleich

eingespeisten Menge mit dem geringen und die restlichen 80 Prozent mit dem hohen Vergütungssatz vergütet. Bei 50% Eigenversorgung würden die weiteren 50 Prozent der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen Vergütungssatz der Überschusseinspeisung vergütet werden.)

Vorschlag: Für den ins Netz eingespeisten PV-Strom von **Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen** sollten die **Vergütungen** in § 48 Abs. 2 EEG 2023 durch die **Einführung der „gleitenden Überschusseinspeisung/virtuellen Anlagensplit“** erhöht werden.

3. Echte Bürgerbeteiligung bei PV-Projekten über einem Megawatt (Handlungsfeld: Akzeptanz stärken)

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5. Juli 2022 zur EEG 2023-Novelle fordert der Bundestag die Bundesregierung auf, zu prüfen, welche Spielräume für die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus vor Ort die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern auch für die Bundesebene eröffnet und auf dieser Grundlage für die nächste EEG-Novelle gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu entwickeln. Laut unserer Kenntnis ist dies bisher noch nicht geschehen.

Vorschlag: Eine **echte Bürgerbeteiligung** bei **PV-Projekten über einem Megawatt** und bei **Windprojekten** sollte so schnell wie möglich gesetzgeberisch entwickelt und umgesetzt werden.

4. Handlungsfeld: Freiflächenanlagen stärker ausbauen

a. Erleichterungen im Baugesetzbuch

Aus der energiegenossenschaftlichen Praxis erhalten wir unterschiedliche Rückmeldungen zur Ausweitung der Privilegierung. So gibt es Konstellationen, bei denen eine Ausweitung hilfreich ist, und Konstellationen, bei denen eine Ausweitung kontraproduktiv ist. Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure haben in der Regel eine große Nähe zu den Kommunen vor Ort. Insofern eine Kommune PV-Freiflächenprojekte aus Akzeptanz- und Teilhabegründen nur mit der Beteiligung der Bürger vor Ort umsetzen möchte, ist eine Ausweitung nicht hilfreich, weil dadurch jeder externe Projektierer PV-Freiflächen unter Missachtung dieses Willens realisieren kann. Falls eine Kommune generell nicht gewillt ist, PV-Freiflächenprojekte bauplanungsrechtlich zuzulassen, ist eine Ausweitung hilfreich, weil dann trotzdem Projekte durch Energiegenossenschaften, aber auch andere Projektierer realisiert werden können.

b. Flächenkulisse und zu hohe Pachtpreise

Der Konkurrenzkampf um geeignete Flächen für PV-Freiflächenprojekte ist riesig. Dies zeigt sich auch an immer höher steigenden Pachtpreisen. In sehr vielen Fällen können Energiegenossenschaften, andere Bürgerenergieakteure bzw. KMUs die aufgerufenen Pachtpreise nicht zahlen. So gehen die PV-Freiflächenprojekte an große externe Projektierer und werden anschließend von externen Drittinvestoren

ohne lokalen Bezug betrieben. Dadurch wird keine Akzeptanz vor Ort geschaffen und die örtlichen Bürger werden von der Teilhabe an der Energiewende ausgeschlossen. Ferner sinkt damit die Akteursvielfalt und der Markt bei den PV-Freiflächen konzentriert sich immer mehr auf große Marktakteure.

Vorschlag: Die **PV-Freiflächenkulisse** sollte **erweitert** werden und die **Pachtpreise für PV-Freiflächenprojekte** sollten **gedeckelt** werden.

c. Höchstpreis

Anfang des Jahres hat die Bundesnetzagentur die Höchstpreise bei den PV- und Windausschreibungen um 25 Prozent erhöht. Bürgerenergiegesellschaften, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, bekommen den durchschnittlichen Ausschreibungspreis aus dem Vorjahr bei den PV-Ausschreibungen und dem Vorjahr bei Windausschreibungen übertragen. So können Bürgerenergiegesellschaften nicht von den erhöhten Höchstpreisen profitieren und werden gegenüber anderen Marktteilnehmern diskriminiert.

Vorschlag: Die **erhöhten Höchstpreise bei den PV- und Windausschreibungen** sollten auch für **Bürgerenergiegesellschaften** gelten.

d. Anlagenzusammenfassung für Bürgerenergiegesellschaften

Bürgerenergiegesellschaften müssen bei PV-Projekten zwischen einem und sechs Megawatt nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Um Missbrauch zu verhindern, wurde die Anlagenzusammenfassung in § 24 Abs. 2 EEG 2023 verschärft. Diese Verschärfung führt zu zahlreichen Problemen. Wenn Bürgerenergiegesellschaften zeitgleich aktiv sind oder wenn sie genau dann aktiv werden wollen, wenn auch weitere PV-Projekte in den Standort- oder Nachbargemeinden umgesetzt werden, verlieren sie durch die Verklammerungsregel des EEG 2023 ihre Bürgerenergieausnahme, da die verklammerte Leistung i.d.R. über 6 MW liegen würde.

Vorschlag: Die **Anlagenzusammenfassung für Bürgerenergiegesellschaften** sollte daher **angepasst** werden.

5. Handlungsfeld: Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen

Die Vorschläge zur „gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ begrüßen wir sehr. Das PV-Potential auf Gebäuden könnte verstärkt gehoben werden, wenn für Vor-Ort-Projekte hinter dem Netzanschlusspunkt keine Rechte und Pflichten für Stromlieferungen gelten.

Vorschlag: Für **Vor-Ort-Projekte hinter dem Netzanschlusspunkt** sollten **keine Rechte und Pflichten für Stromlieferungen** gelten.

Mieterstromprojekte sind für Energiegenossenschaften u.a. wegen der Notwendigkeit der Netzanschlusszusammenlegung und in der Folge teurer Wandlertechnik bzw. der hohen Kosten für den Reststrom unwirtschaftlich. Für detaillierte Vorschlägen, um Mieterstromprojekte wieder in die Wirtschaftlichkeit und damit in

die Realisierung zu bringen, verweisen wir auf unser gemeinsames Positionspapier vom 22. Dezember 2022.¹

6. Handlungsfeld: Netzanschlüsse beschleunigen

Die Technischen Anschlussbedingungen für Erzeugungsanlagen sind ein großes Hemmnis für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Auch für Aufdachanlagen ab 135 Kilowatt (kW) in der Mittelspannungsebene muss gemäß der VDE-AR-N-4110 ein Anlagenzertifikat erbracht werden. Hinsichtlich des Zeitaufwandes wurde inzwischen eine Fristverlängerung eingeführt, aber das Kostenproblem noch nicht gelöst. Die Kosten für die Erlangung des Zertifikates sind so hoch, dass PV-Dachprojekte, die ab 135 kW aufwärts realisiert werden könnten, nicht wirtschaftlich sind.

Vorschlag: Die VDE-AR-N-4110 sollte überarbeitet werden, so dass ein **Anlagenzertifikat erst für Anlagen ab 1 MW** notwendig ist.

7. Handlungsfeld: Akzeptanz stärken

a. Fachagentur Wind an Land

Die Fachagentur Wind an Land sollte ihre Arbeit nicht nur auf PV-Freiflächenanlagen erweitern, sondern auch auf PV-Dachanlagen. Insbesondere im PV-Dachanlagensegment gibt es kaum externe und objektive Institutionen, die diesen Ausbau vor allem durch KMU wie Energiegenossenschaften mit Facharbeit unterstützen. Akteure, die PV-Freiflächenprojekte umsetzen, sind in der Regel große Unternehmen, die die Unterstützung bei der Realisierung von Projekten fachlich und finanziell weniger benötigen als KMU und Energiegenossenschaften, die mehrheitlich PV-Dachanlagenprojekte realisieren und keine großen finanziellen Ressourcen haben. Dies würde sonst zu einer weiteren Marktkonzentration bei großen Akteuren führen.

Vorschlag: Die **Fachagentur Wind an Land** sollte finanziell schlechter ausgestattete KMU und Energiegenossenschaften mit ihrer Expertise auch bei **PV-Dachanlagen-Projekten unterstützen**.

b. Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“

Das Förderprogramm sollte schnellstmöglich auch auf PV-Projekte erweitert werden. Leider liegt dazu bisher kein Zeitplan vor. Außerdem sollte die Antragsberechtigung entschärft werden. Antragsberechtigt sind Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023. Diese Definition wurde aus europa- und beihilferechtlichen Gründen sehr streng gefasst. Das Förderprogramm liegt aber mit seiner Förderung unter der beihilferechtlichen de-minimis-Regel von 200.000 € pro Unternehmen für alle drei Jahre. D.h. die Definition kann somit weniger streng sein und sich an der Antragsberechtigung der Förderprogramm in Schleswig-Holstein und Thüringen orientieren.

Vorschlag: Das **Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“** sollte schnellstmöglich auf **PV-Projekte ausgeweitet** werden. Zudem sollte die

¹ Das Positionspapier steht hier zum Download zur Verfügung: https://www.dgrv.de/wp-content/uploads/2022/12/Positionspapier_Mieterstrom.pdf.

Antragsberechtigung wie bei den **Förderprogrammen in Schleswig-Holstein und Thüringen** ausgestaltet werden.

c. Erweiterung der Zusammenschlussmöglichkeiten in § 3 Nr. 15 Buchstabe d) EEG 2023

Wenn Bürgerenergiegenossenschaften PV-Projekte zwischen 1 und 6 MW oder Windprojekte zwischen 1 und 18 MW umsetzen, so realisieren sie diese Projekte entweder direkt in der Genossenschaft oder in einer neu vor Ort gegründeten Tochter-Projektgesellschaft (oft einer GmbH & Co. KG). Die Projektgesellschaft gehört bei Kooperationsprojekten anteilig den Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern. Die Definition in § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023 sollte dieser energiegenossenschaftlichen Praxis Rechnung tragen.

Vorschlag: Die **Definition in § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023** sollte auf **anteilige Kooperationsprojekte von Bürgerenergiegesellschaften** erweitert werden.

d. Streichung der Projektbeschränkung

Laut **§ 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023** dürfen eine Bürgerenergiegesellschaft, ihre Mitglieder als juristische Personen und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen nicht mehr als ein PV- und Windprojekt in drei Jahren umsetzen. Bei den strengen Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften in § 3 Nr. 15 EEG 2023 sollte es jedoch **keinerlei Beschränkung auf Projekte pro Technologie** und **einem festgelegten Zeitraum für Bürgerenergiegesellschaften** geben. Um die sehr ambitionierten Zubauziele in der Photovoltaik und der Windenergie an Land zu erreichen, braucht es mehr Möglichkeiten und keine zusätzlichen Begrenzungen – das muss auch für Energiegenossenschaften gelten.

Vorschlag:

Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf Projekte pro Technologie** und **einen festgelegten Zeitraum** in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 sollte **gestrichen** werden.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 847 Energiegenossenschaften mit ihren 220.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter für Politik und Recht der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349